

Die Polizeibehörde

Neuerwall 56/58, im Stadthaus, Fernspr.: S. Nr. 2410 00

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechs-jährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat- und Bürgerschaftsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafgerichtsbarkeit den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a., ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten – des jetzigen Polizeipräsidenten – geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbüros errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet, und der sächlichen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 22. April 1879 gleichzeitig mit dem Reichsgesetz das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Bis zur Revolution im Jahre 1919 gehörten der Polizeibehörde nur 2 Senatoren als Polizeiherrn an. Durch § 5 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt erhielt die Bürgerschaft das Recht, der Polizeibehörde fünf bürgerliche Mitglieder beizugeben. In dieser Zusammensetzung bestand die Polizeibehörde bis zum 1. Mai 1928, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926. Nach § 12 dieses Gesetzes gehörten der Behörde nunmehr 5 bürgerliche von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder und ein Mitglied der Finanzdeputation an, das die aus der Zahl ihrer bürgerlichen Mitglieder in die Polizeibehörde entsendet.

Durch das Gesetz vom 22. März 1929 über die Ausübung der Polizeiverwaltung im hamburgischen Staatsgebiet wurde auch die Ausübung der Polizeiverwaltung des Landgebietes der städtischen Polizeibehörde übertragen.

Infolge Neuordnung der Hamburgischen Staatsverwaltung – Landesverwaltungs-gesetz vom 14. September 1930 – ist die Polizeibehörde als Mittelbehörde in den Verwaltungszweig „Innere Verwaltung“ eingegliedert worden. Die im Jahre 1926 im Zusammenhang mit der Reorganisation der Polizeiverwaltung errichteten und später hinzugekommenen Bezirksbüros hatten im Laufe der Zeit ihren ursprünglichen Charakter als selbständige Zersetzungen der Polizeibehörde mehr und mehr verloren. Nachdem auf einige von ihnen bereits im Jahre 1931 verzichtet werden konnte, sind die übrigen – mit Ausnahme des Bezirksbüros St. Pauli – im Jahre 1934 unter Übertragung ihrer Dienstgeschäfte auf die Schutzpolizei aufgelöst worden.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Polizeiherr.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien, Personalien, Eingänge.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Regierungsrat.

Fürsorge für Hilfsbedürftige, Unfalluntersuchungen, Rechtshilfssachen, Zensurverleihungsgenehmigungen, Feuer- und Sicherheitspolizei, Prüfstelle für Lichtspielvorführer, Gesundheitspolizei, Lebensmittelkontrolle, Impfwesen.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Vorstand: Leit. Regierungsdirektor.

Verfolgung von Verbrechen, Vorgehen und Übertragungen auf Grund der Strafgesetze, Nachforschung nach Vermissten, Leichensachen.

Staatspolizei

Vorstand: Oberregierungsrat

Rechtsabteilung

Vorstand: Oberregierungsrat

Abt. III (Gewerbepolizei).

Vorstand: Oberregierungsrat

Gewerbebeantragungen, Gewerbepolizeiliche Aufsicht, Erteilung, Vergütung und Entziehung von Gewerbebewilligungen, Masse- und Gewichtskontrolle, Sonntagsruhe, Ladenschluss, Schankstättenerlaubniswesen, Marktpolizei.

Abt. V (Betriebsverwaltung).

Vorstand: Verwaltungsdirektor.

Kassen- und Rechnungswesen, Hundesteuer, Pfandhehkontrolle, Gehalts- und Lohnzahlungswesen, Kanzlei- und Botenmeister, Fundusverwaltung, Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Abt. VI (Verkehrspolizei).

Vorstand: Regierungsrat

Kraft- und Luftverkehrsweisen, Eisenbahnangelegenheiten, Öffentliches Fahrwesen, Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Beaufsichtigung der Strassengewerbe.

Abt. VII (Melde- und Paßpolizei)

Vorstand: Oberregierungsrat

Disziplinarsachen, Bescheinigungen und Beglaubigungen, Beschwerden gegen Strafverfügungen, Meldewesen, Fremden- und Paßpolizei, Registratur, Attestbüro, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Ehestandsarchiven, Arbeitsbücher, Gnadensachen.

Kommando der Schutzpolizei

Kommandeur: Oberst der Schutzpolizei.

Polizeiwachdienst im Stadt- und Landgebiet.

Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Polizeiwachdienst, Verkehrsregelung, Signalisierung von Hochwasser, Erste-Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit, Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift, Polizeilicher Fernsprecher, Telegraphen- und Kraftfahrdienst, Luftschutz in Stadt und Landgebiet.

Hafen- und Schiffsahrtspolizei.

Vorstand: Kapitän

Polizeiwachdienst im Hafen, auf der Nordreihe von Orkathen bis Blankenese und auf der Alster.

Zulassung und Überwachung der auf diesen Gebieten verkehrenden Fahrgastschiffe und Tankfahrzeuge, Beaufsichtigung des Warenumschlags im Petroleumhafen und der Verladung von Sprengstoffen, Abfertigung der ankommenden und abgehenden Seeschiffe, Erteilung von Patenten an die Führer der Fahrgastschiffe und Hafenfahrzeuge, Festsetzung der Tauchzeiten für die nach der

Oberleite abgehenden Fahrzeuge, Erteilung von Schiffszeugnissen, Vermessung der Luftfahrzeuge auf der Alster, Mitwirkung im Zollinteresse, in der Durchführung der Passvorschriften und in der Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können, Begutachtung von Schiffskollisionen und anderen schiffstechnischen Angelegenheiten.

Feuerwehr

Vorstand: Branddirektor

Feuererlöschung, Feuerbekämpfung, Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Beseitigung von Verkehrshindernissen, Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens.

Desinfektions-Anstalten

I. u. II. Am Bullerleich 7, III. u. Fahrzeug „Desinfektor“, am Ellerholzkanal.

Die Desinfektionsanstalten sind der Gesundheits- und Fursorgebehörde, Gesundheitswesen unterstellt. Zuständig sind die Anstalten am Bullerleich für die städtische nördlich der Elbe und das Landgebiet, die Anstalt am Ellerholzkanal für den Hafen und die Stadtteile am südlichen Elbufer.

Aufgaben: Desinfektionen bei ansteckenden Krankheiten und Ausfuhr, Körperdesinfektionen, Entlausungen, Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere auch Ausfuhr, amtliche Überwachung von Rattenvergiftungsmaßnahmen, Dienststunden: werktäglich im Sommer (I. 4. bis 20. 9.) 7 bis 19 Uhr, im Winter (I. 10. bis 31. 3.) 8 bis 19 Uhr, Fernsprecher: Anstalt I. u. II. Sammelnummer 24 094, Anstalt III. 83 99 29

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheits- u. Fursorgebehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Feuerlöschwesen

Hauptfeuerwache: Westphalensweg (Ecke Berlinerthor)

Das Feuerlöschwesen des Hamburgischen Staats ist seit 1. 1. 1928 dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung, der Polizeibehörde Hamburg zugeordnet und führt die Bezeichnung „Feuerwehr“.

Die gesamte Feuerlöschwesen von der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ geleitet, die auf Grund des Gesetzes vom 2. 3. 1868 bei der Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen gebildet wurde. Die Berufsfeuerwehr wurde am 12. 11. 1872 aus der bis dahin bestehenden besonderen sogenannten „Temporäre“ Feuerwehr gegründet. Der Feuerwehrbezirk ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner den gesamten Unfalldienst im Hafen zu versehen. Weiter ist es Sache der Feuerwehr, durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuererlöschung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, die ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwache oder durch Fernsprecher geschehen. Feuer, das bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen unmittelbar oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei Feuer u. Unfällen meldungen Fernspr.-Anruf 24 10 01. Die Feuermelder sind demnach über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2–3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 200 öffentliche Feuermelder u. z. 200 stähl., 175 Wand u. 15 Hausmelder sowie 81 Feuer u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 237 interne Melder mit 386 Schornsteinmeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die interne Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in den betreffenden Gebäuden selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sie sich innerhalb von Gebäuden, die dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen, über oder neben jedem Postbrieffkasten, Hinweischilder angebracht. Das Hauptbüro der Feuerwehr befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Westphalensweg, Ecke Berlinerthor, Bürostunden 8–18, Sonntags bis 18 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 12 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus 2 Oberstartern, 9 Bauräte, 150 Beforderte, 511 Feuerwehrmänner und Fahrer und 7 Bürobeamte, im ganzen also 679 Beamte. Der Fahrzeugbestand der Feuerwehr: 1 32 automobile Landfahrzeuge, darunter sind 9 Mannschaftswagen, 10 Lieferfahrzeuge, 14 große Motorspritzen, davon 1 mit Aufprotzleiter, 2 Gas-spritzen, 1 Schaumfahrzeug, 1 Rüstwagen, 5 Hüllwagen, 1 Samartierwagen, ferner 4 Stabswagen, 1 Lohwagen, 4 Lastwagen. Von vorgenannten Landfahr-zeugen besitzen 3 rein-elektrischen, 13 benzin-elektrischen, und 33 reinen Benzinmotorbetrieb, 12 Dieselmotor. 12 Motor-Wasserfahrzeuge, darunter sind 3 Feuerlöschboote und 1 Unfallboot. Die Motor-Wasserfahrzeuge sind Benzinmotorboote. Ferner stehen der Feuerwehr 12 Fehldampfer und eine Benzin-motorbarkasse der Hafen Dampfschiffahrt, die Feuerlöschpumpen besitzen, zur Verfügung. 11) 60 nicht automobile Fahrzeuge zum Anhängen an Kraftwagen. Darunter sind: 9 kleine Motorspritzen, 7 Geratowagen, 2 Abprotz-spritzen, 1 Anhänger mit elektrischem Entlüfter, 2 Anhänger mit Schauerzeugen, 2 Anhänger mit Rüstholzern, 33 Schlauchkarren und 4 Motorienzumpen.

Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen (Anlage von Notverbänden) und bei Verkehrsstörungen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten.

Hamburger Feuerkasse

Kurze Mühren 29, 32 25 41

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Feuerkassengesetz in der Fassung vom 16. Dez. 1929 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigen-tümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischen Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer, Explosionen, Sturm und Hagel.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von dem Verwaltungsrat, der aus 6 von Senat zu ernennenden Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Staatskommissar ist Herr Senator Dr. Nieland.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von dem Verwaltungsrat bestellten Schätzer oder Baupreise erforderlich. Der Schätzwert wird nach den Baupreisen von 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundeigentümer auto-matisch durchgeführt, indem für die Einziehung der Beiträge eine der jeweiligen Änderung der Baupreise Rechnung tragende Richtzahl festgesetzt wird.

Die Versicherung der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosionen, Sturm und Hagel, den Betrieb von Luftfahrzeugen, Erschütterungen in Folge von verkehrsmitteln, den Hausbock und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Im zweiten Lösungsbezirk kann die Feuerkasse landlichen Mobil-Feuerversicherungs-vereinen auf Gegenseitigkeit Rückversicherung gewähren. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausführung einer von den Schätzern oder Baupreisen der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgesetzt.

der

Ste

für

ges

im

Bai

Sch

unb

bei

1. 1

3. 4

glei

Hol

3. 7

2. 1

mit

sch

hali

Sch

Fra

Jah

erla

Mar

2. 6

Bar

bee

und

der

unb

Heil

ein

bee

und

auß

unb

Goe

wir

Sch

63 1

Man

kass

der

der

204 1

wen

Ans

wen

Nat

Kia

ist f

extr

Ans

in

den

sch

Frei

eine

15 4

Kia

63 1

Dom

ieso

AM

Sogr

Kia

und

2 4

bad

1

1 805

9615

(Sieh

2. De

vers

Alter

Jahr

errie

dien

Oese

Faül

6000

Kant

Stu

ind

Stu

nur

hant